

**Vereinbarung
über besondere Maßnahmen zur Verbesserung
der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Berlin
(Sozialpsychiatrie-Vereinbarung)**

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin
- nachfolgend KV Berlin genannt -

und

der AOK Berlin - Die Gesundheitskasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V mit Wirkung für die
Ortskrankenkassen,

den Ersatzkassen,

- **Barmer Ersatzkasse (BARMER), Wuppertal,**
- **Deutsche Angestellten-Krankenkasse (DAK), Hamburg,**
- **Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg,**
- **Kaufmännische Krankenkasse - KKH (KKH), Hannover,**
- **Gmünder ErsatzKasse (GEK), Schwäbisch Gmünd,**
- **HEK - Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg,**
- **Hamburg Münchener Krankenkasse (Hamburg Münchener), Hamburg**
- **hkk, Bremen**

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis gemäß § 212 SGB V
Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V., Siegburg (VdAK),
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Berlin,

dem BKK-Landesverband Ost,

der BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse,
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V mit Wirkung für die
Innungskrankenkassen,

Der Knappschaft – Dienststelle Berlin

sowie

der Krankenkasse für den Gartenbau,
handelnd als Landesverband für die landwirtschaftliche Krankenversicherung in Berlin

- nachfolgend Verbände der Krankenkassen genannt -

**§ 1
Grundsatz**

Diese Vereinbarung dient der Förderung einer qualifizierten sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen in der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung. Im Vordergrund steht dabei der gezielte Ausbau solcher Behandlungsangebote, die für eine sinnvolle kontinuierliche Betreuung der betroffenen Patienten erforderlich sind, im Katalog der abrechnungsfähigen ärztlichen Leistungen nach dem Bewertungsmaßstab für vertragsärztliche Leistungen jedoch nicht aufgeführt werden. Die Vertragspartner erfüllen damit zudem den in § 85 Abs. 2 Satz 4 und § 43 a SGB V vorgegebenen gesetzlichen Auftrag. Hierdurch soll vorwiegend bei komplexen sozialpädiatrischen und psychiatrischen Behandlungsproblemen insbesondere die ambulante ärztliche Betreuung als Alternative zur stationären Versorgung und anderen institutionellen Betreuungsformen ermöglicht werden.

§ 2

Teilnehmende Ärzte

An dieser Vereinbarung können Ärzte teilnehmen, die die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendpsychiater erworben haben sowie Kinderärzte, Nervenärzte und Psychiater mit entsprechender Qualifikation, d.h. mit mindestens zweijähriger Weiterbildung im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie, wenn sie die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllen und sich gegenüber der KV Berlin verpflichten, eine qualifizierte sozialpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen im Sinne dieser Vereinbarung sicherzustellen.

§ 3

Kooperation mit komplementären Berufen

- (1) Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt muss die interdisziplinäre Zusammenarbeit medizinischer, psychologischer, pädagogischer und sozialer Dienste gewährleisten. Hierdurch müssen - zusätzlich zu den in der vertragsärztlichen Versorgung abrechnungs- und verordnungsfähigen Leistungen - die im Anhang zu dieser Vereinbarung aufgeführten Leistungsbereiche und Tätigkeitsfelder sichergestellt werden.
- (2) Für die sozialpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen sollen dem Praxisteam mindestens ein Heilpädagoge und ein Sozialarbeiter bzw. eine entsprechende Zahl von Mitarbeitern mit jeweils vergleichbaren Qualifikationen wie Fachschul-, Fachhochschul- oder Hochschulabschluss mit kinder- und jugendpsychiatrischer bzw. therapeutischer Zusatzqualifikation angehören. Die vertraglich vereinbarte Arbeitszeit des Heilpädagogen und des Sozialarbeiters im Praxisteam soll zusammen mindestens der von 1,5 Vollzeitkräften entsprechen. Für die genannten nichtärztlichen Mitarbeiter müssen mindestens zwei eigene, abgeschlossene Arbeitsräume in der Praxis zur Verfügung stehen.
- (3) Sind Diplompsychologen, Sprachtherapeuten (Logopäden), Ergotherapeuten oder Physiotherapeuten in der Praxis nicht beschäftigt, hat der Arzt der KV Berlin unter Bezeichnung von Name und Anschrift nachzuweisen, dass er mit den betreffenden komplementären Berufen im Bedarfsfall kooperiert. Die Vorschriften der Psychotherapie-Richtlinien bleiben hiervon unberührt.
- (4) Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt hat sicherzustellen, dass neben der kontinuierlichen Absprache im Praxisteam zusätzlich in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal im Monat, patientenorientierte Fallbesprechungen unter Einbeziehung der in den Abs. 2 und 3 genannten komplementären Berufe stattfinden.

§ 4

Sonstige Aufgaben des teilnehmenden Arztes

Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt ist zur kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den übrigen an der Behandlung des Patienten beteiligten Ärzten und soweit erforderlich zu deren konsiliarischer Beratung verpflichtet. Dies betrifft insbesondere die regelmäßige Abstimmung des diagnostischen und therapeutischen Vorgehens mit dem behandelnden Arzt.

§ 5

Antragsverfahren

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme an dieser Vereinbarung ist ein entsprechender Antrag an die KV Berlin. Dem Antrag sind die Nachweise für die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, nach der sich der antragstellende Arzt verpflichtet, die in dieser Vereinbarung aufgeführten Anforderungen zu erfüllen und eine umfassende sozialpsychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen nach den Regeln der ärztlichen Kunst für die von ihm betreuten Patienten sicherzustellen.

- (2) Die KV Berlin entscheidet über den Antrag nach Prüfung des Vorliegens der in § 3 genannten Voraussetzungen.
- (3) Der an dieser Vereinbarung teilnehmende Arzt hat die KV Berlin über alle Änderungen zu informieren, welche die Erfüllung der in § 3 genannten Voraussetzungen betreffen.
- (4) Die KV Berlin informiert die Verbände der Krankenkassen über die erteilten Genehmigungen zur Teilnahme an dieser Vereinbarung durch Kopie des Bescheides und stellt ein Verzeichnis der teilnehmenden Ärzte zur Verfügung.
- (5) Ärzte, die am 31.12.2008 bereits an einer der Sozialpsychiatrie-Vereinbarungen im Bereich der KV Berlin teilnehmen und darüber einen Bescheid der KV Berlin haben, nehmen ab 01.01.2009 ohne besonderen Antrag auch an dieser Vereinbarung teil .

§ 6

Vergütung der Tätigkeit der nichtärztlichen Mitarbeiter

- (1) Werden im Rahmen der sozialpsychiatrischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen Leistungen erbracht, die im Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) aufgeführt sind, so werden diese Leistungen nach dem EBM vergütet. Dies gilt auch für Leistungen der nichtärztlichen Mitarbeiter, wenn der Arzt diese anordnet, fachlich überwacht und der Mitarbeiter zur Erbringung der ihm übertragenden Hilfeleistungen qualifiziert ist.
- (2) Zur Erstattung des besonderen Aufwandes, welcher im Rahmen der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen mit der multiprofessionellen Betreuung von Patienten nach Maßgabe dieser Vereinbarung verbunden ist, wird dem an dieser Vereinbarung teilnehmenden Arzt zusätzlich zu den nach dem Bewertungsmaßstab für vertragsärztliche Leistungen abrechnungsfähigen Leistungen eine Pauschale in Höhe von 163,60 € je Behandlungsfall vergütet. Damit sollen insbesondere die Kosten erstattet werden, die dem Arzt für die Beschäftigung der unter § 3 Abs. 2 aufgeführten Mitarbeiter entstehen. Deren Tätigwerden in der Praxis des Arztes ist für eine umfassende ambulante sozialpsychiatrische Versorgung essentiell. Die Abrechnung erfolgt unter der **Symbol-Nr. 88895**.
- (3) Voraussetzung für die Vergütung der Pauschale nach Abs. 2 ist, dass der abrechnende Arzt auf dem Abrechnungsschein bestätigt, dass bei dem betreffenden Patienten eine psychische Erkrankung, Behinderung oder Konfliktsituation mit fortgesetztem Interventionsbedarf unter Einbeziehung komplementärer Dienste vorgelegen hat.
- (4) Die Kostenpauschale nach Abs. 2 wird dem an dieser Vereinbarung teilnehmenden Arzt pro Kalendervierteljahr für höchstens 400 der in Abs. 3 beschriebenen Behandlungsfälle vergütet.

§ 7

Abrechnung

Die Kostenpauschale nach Abs. 2 wird außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung gezahlt. Die Pauschale wird im Formblatt 3 unter Ebene 6 (GOP) erfasst.

§ 8

Beendigung oder Widerruf der Teilnahme an der Vereinbarung

- (1) Die Teilnahme an dieser Vereinbarung endet
 1. mit der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit,
 2. mit dem Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Vertragsarzt seine Tätigkeit nach dieser Vereinbarung einstellt,

3. mit der Feststellung durch die KV Berlin, dass die in dieser Vereinbarung festgelegten Erfordernisse durch den Arzt oder das Praxisteam nicht oder nicht mehr erfüllt werden.
- (2) Die Genehmigung zur Teilnahme an der Vereinbarung ist mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres durch die KV Berlin zu widerrufen, wenn aufgrund einer Qualitätsprüfung im Einzelfall (Stichprobe) gemäß den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V festgestellt wurde, dass die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinbarung nicht mehr gewährleistet ist.

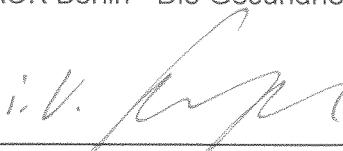
§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie kann frühestens zum 30.06.2010 von den Vertragspartnern mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden.

Berlin, den ^{19.} ~~12~~ 12. 2008


Kassenärztliche Vereinigung Berlin

i. V. Harald Köhlmann
AOK Berlin - Die Gesundheitskasse

i. V. 
Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V.


BKK Landesverband Ost

i. V. 
BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse

i. V. 
Krappschaft

i. V. Harald Köhlmann
Krankenkasse für den Gartenbau

Anhang

zu § 3 Abs. 1

Leistungsbereiche und Tätigkeitsfelder, die vom an der Vereinbarung teilnehmenden Arzt sicherzustellen sind:

I. Diagnostik

- 1) Neuropsychiatrische Diagnostik unter Einbeziehung aller klinisch relevanten somatischen Befunde.
- 2) Umfassende Diagnostik der Entwicklung und des Sozialverhaltens, einschließlich der Verhaltensbeobachtung im sozialen Umfeld.
- 3) Interaktions- und Beziehungsdiagnostik einschließlich biographischer Anamnese mit Beobachtung des Patienten im Kontakt mit seinen Bezugspersonen und seiner Umwelt.
- 4) Spezifische Testdiagnostik unter besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklungsstörung, Erkrankung oder Behinderung.

II. Therapie

- 1) Erstellen von individuellen Therapieplänen unter Einbeziehung der jeweils erforderlichen ärztlichen und nichtärztlichen Maßnahmen.
- 2) Koordination und verantwortliche Begleitung des therapeutischen Prozesses.
- 3) Beratung der Bezugspersonen, ggf. mit Anleitung zur Verhaltensänderung.
- 4) Sozialberatung des Patienten und seiner Bezugspersonen.
- 5) Intervention bei psychosozialen Krisen, einschließlich der erforderlichen Kontaktnahmen, z.B. zu Behörden und Schulen.
- 6) Heilpädagogische und soziotherapeutische Maßnahmen.
- 7) Psychotherapeutische Maßnahmen.
- 8) Entwicklungstherapeutische Maßnahmen (z.B. Ergotherapie, Logopädie).